



Herisau, 1. Mai 2024/VLa/SHÜ

Gemeinde Herisau: Grundwasserschutzareal um die Quelfassung Flue, Herisau Erlass

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Flue, Herisau, sind in der Gewässerschutzkarte private Quellen und eine provisorische Schutzzone eingetragen. Für die Quelle Nr. 736.249-G18 liegt der Schutz im öffentlichen Interesse; mit dem vorliegenden Grundwasserschutzareal Flue soll der Schutz des Einzugsgebietes der Fassungsanlagen gewährleistet werden. Die Quelle wird derzeit privat genutzt.

2. Folgendes kann zur Quelle Flue, Herisau, festgehalten werden:

Geschützte Quelle:	Quelle Nr. 736.249-G18
Lage der Quelle:	Koordinaten des Brunnens: 2'736'775 / 1'249'802
Mittlere Quellschüttung:	ca. 21 l/min

3. Massgebende Unterlagen:

- Schutzarealplan 1:1'000, Nr. 2022-202/1 vom 13. Februar 2024
- Schutzarealreglement vom 13. Februar 2024
(mit Beilagen zum Schutzarealreglement, Stand Dezember 2022)
- Hydrogeologischer Bericht vom 13. Februar 2024

4. Verfahren:

Beschluss Gemeinderat Herisau am:	26. September 2023
Öffentliche Planaufgabe vom:	6. Oktober 2023 – 6. November 2023



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen können.
2. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzarealen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzarealpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).
3. Während der öffentlichen Auflage erhoben [REDACTED] mit Eingabe vom 6. November 2023 (eingegangen am 7. November 2023) Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Die Einsprache wurde aufgrund einer Einigung mit dem Amt für Umwelt per 8. März 2024 zurückgezogen und konnte mit Entscheid vom 15. März 2024 abgeschrieben werden. Die im Rahmen der Einspracheverhandlung geringfügig angepassten Planunterlagen vom 13. Februar 2024 wurden den Beteiligten per 19. Februar 2024 zugestellt.
4. Der Schutzarealplan um die Quelfassung Flue wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Das Grundwasserschutzareal entspricht den Anforderungen des Bundes.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Im Schutzareal SA2 des Grundwasserschutzareals Flue befindet sich eine Kleinkläranlage.
6. Das Schutzarealreglement für die Quelfassung Flue wurde aufgrund des kant. Musterreglements ausgearbeitet, vom 30. November bis 20. Dezember 2022 wurde eine departementsinterne Vorprüfung der Unterlagen durchgeführt.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzarealreglement generell abgedeckt. In Art. 1 des Schutzarealreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzarealreglement für die Quelfassung Flue kann in der vorliegenden Form erlassen werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzareale können Änderungen in die Schutzarealunterlagen übernommen werden.
9. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) und Art. 25 des Schutzarealreglements um die Quelfassung Flue werden die Grundstücke, welche in einem rechtskräftigen Grundwasserschutzareal liegen, im Grundbuch angemerkt.

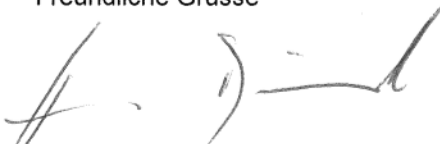


C. Beschluss

1. Das Grundwasserschutzareal um die Quelfassung Flue, Herisau (Schutzarealplan samt Gefahrenkataster und Schutzarealreglement), wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen erlassen.
2. Die Gewässerschutzkarte Herisau wird angepasst und mit dem Grundwasserschutzareal um die Quelfassung Flue ergänzt. Die provisorische Grundwasserschutzzone um die Quelfassung Flue wird aufgehoben. Der Gewässerschutzbereich A_u um das Grundwasserschutzareal Flue wird angepasst.
3. Anmerkung im Grundbuch.
4. Mitteilung an:
 - Grundbuchamt Herisau, Poststrasse 15, 9102 Herisau*
 - Gemeinderat Herisau, Poststrasse 6, Postfach 1160, 9102 Herisau**
 - Amt für Umwelt**
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]
 - [Redacted]

Versandt am:

Freundliche Grüsse



Dölf Biasotto, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzarealdossier

- * - 1 Schutzarealplan Flue mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzarealreglement Flue mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Flue
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Herisau
- ** - 1 Schutzarealplan Flue mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzarealreglement Flue mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Schutzarealbericht Flue

Ø VLa